

Kramgasse 2, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 388 87 87, Telefax 031 388 87 88
www.bern-cci.ch

Unser Zeichen jw
E-Mail jasmin.waldvogel@bern-cci.ch

Direktion für Inneres und Justiz
des Kantons Bern
Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 21. September 2023

Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG)– Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme betreffend Kantonales Datenschutzgesetz (KDSG).

I. Ausgangslage

Bund und Kantone sind gestützt auf die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands verpflichtet, ihre Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes EU-konform auszugestalten. Die Vorlage passt die kantonalen Grundlagen ans europäische Recht und die Bundesgesetzgebung an: Der generelle Geltungsausschluss des kantonalen Datenschutzgesetzes für hängige Verfahren der Rechtspflege ist aufzuheben. Lediglich die konkrete Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen sind weiterhin vom Geltungsbereich ausgenommen. Infolgedessen ist in Gerichtsverfahren, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege und in Verfahren nach einer besonderen Verfahrensordnung beispielsweise die Datensicherheit als Grundsatz des Datenschutzes zu gewährleisten. Ebenfalls unterstehen die administrativen Tätigkeiten der betroffenen Behörden der kantonalen Datenschutzgesetzgebung. Mit der Revision ergänzt wird der Katalog der besonders schützenswerten Personendaten um gewerkschaftliche, ethnische, genetische und biometrische Daten sowie um verwaltungsrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen. Die Informations- und Meldepflichten der verantwortlichen Behörden werden erweitert und die Rechte der betroffenen Personen klarer definiert. Der Aufwand der verantwortlichen Behörden wird verringert, indem das Register der Datensammlungen beschränkt wird.

Ein wichtiger Punkt der Revision ist ausserdem die Stellung und Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstellen. Um den technischen Anforderungen gerecht zu werden und die Gemeinden zu entlasten, wird die bisher föderalistisch ausgestaltete Datenschutzaufsicht grösstenteils zentralisiert. In Übereinstimmung mit den erhöhten europäischen Standards werden den verbleibenden Datenschutzaufsichtsstellen Verfügungsbefugnisse eingeräumt. Ferner spricht das kantonale Datenschutzgesetz neu von Datenschutzbehörden statt von Aufsichtsstellen. Dies soll klarstellen, dass die Datenschutzbehörden vorwiegend beraten, anleiten und ausbilden und nicht kontrollieren und sanktionieren.

II. Stellungnahme

Die Wirtschaft ist grösstenteils einverstanden mit den kantonalen Übernahmen der Bestimmungen und Formulierungen des neuen eidgenössischen Datenschutzgesetzes (DSG) bzw. der europäischen Datenschutznormen.

Begrüssenswert ist besonders die Tatsache, dass sich mit der Zentralisierung der kantonalen Datenschutzbehörde der Aufwand für die Gemeinden – mit Ausnahme der vier bevölkerungsstärksten Gemeinden – verringert. In finanzieller Hinsicht tragen die Gemeinden die Mehraufwände des Kantons über das Lastenausgleichssystem mit. Der anfallende Betrag dürfte jedoch deutlich geringer sein als bisher.

Erlauben Sie uns noch einige Bemerkungen zu Gegebenheiten, die weniger für die Wirtschaft aber juristisch von Bedeutung sind:

III. Zu den einzelnen Artikeln

Art. 25 Abs. 3 KDSG:

«Beauftragte Dritte melden der verantwortlichen Behörde so rasch als möglich eine Verletzung der Datensicherheit.» U.E. müsste hier zwingend folgende Ergänzung erfolgen: (...) eine Verletzung der Datensicherheit, **soweit ein Zusammenhang mit dem Auftrag besteht.**

Art. 37 Abs. 2 KDSG

Kritisch betrachtet werden muss das Wort «mindestens», wir beantragen die Streichung dieses Worts. Es sollte eine ausgewogene Zusammensetzung angestrebt werden und die GPK sollte auch aus rechtsstaatlichen Gründen nicht auf einmal untervertreten sein im Wahlgremium.

Art. 46 Abs. 4 KDSG (neu)

Auch gegenüber Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft müsste die kantonale Datenschutzbehörde Verwaltungsmassnahmen erlassen können, nur dann nicht, wenn diese ein Beschwerdeverfahren gegen eine Verfügung der Datenschutzbehörde zu behandeln hat, analog dem eidgenössischen Datenschutzgesetz.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Adrian Haas, Dr. iur., Fürsprecher

Direktor



Jasmin Waldvogel, MLaw

Juristische Sekretärin